

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III

31 6110/1-III/1/85

1/SN-144/ME

A-1015 Wien, Schubertring 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl 24

*Sachbearbeiter: ADir
Frischengruber*

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

33 33

14. Mai 1985

14. Mai 1985

*Froh
Dr. Mayek*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird.

Bezug: Schreiben vom 18. April 1985
30.800/64-V/3/1985 des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

25. April 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Eselmy

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III

A-1015 Wien, Schubertring 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl 24

31.6.1985/1-III/1/85

*Sachbearbeiter: ADir
Frischenglüber*

An das
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Gleichbehandlungsgesetz ge-
ändert wird.

Bezug: Schreiben vom 18. April 1985
30.800/64-V/3/1985

Zu dem im Bezug angeführten Gesetzesentwurf erstattet das
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
folgende

S T E L L U N G N A H M E
=====

I Allgemeines

Das rechtspolitische Anliegen, den sachlichen Geltungsbereich
des Gleichbehandlungsgesetzes auf freiwillige Sozialleistungen,
soweit sie nicht vom Entgeltbegriff erfaßt werden, und auch
auf die Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene aus-
zuweiten, wird im Hinblick auf den damit verbundenen
weiteren Abbau der Diskriminierung der Frauen begrüßt.

- 2 -

II Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel I

Z 2

Der mit "wonach" eingeleitete Nebensatz des § 2 b könnte einfacher gefaßt werden:

..... "vorzusehen, die das geförderte Unternehmen verpflichten, dieses Bundesgesetz zu beachten und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen."

Z 3

Der vorletzte Satz des § 6a Abs. 1 sollte sprachlich verbessert werden:

..... "erforderlichenfalls hat der Bericht auch über den Zusammenhang zwischen den Aus- und Weiterbildungmaßnahmen einerseits und den Aufstiegsmöglichkeiten andererseits Aufschluß zu geben."

Artikel II

Z 3

Zum vorletzten Satz des § 16 a Abs. 1 gilt sinngemäß das zu Art I Z 6 § 6 a Abs. 1 vorletzter Satz Gesagte.

Artikel III

Dieser Artikel regelt nicht nur das Inkrafttreten und die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes, sondern auch die Erlassung von Verordnungen und die Wahrnehmung

- 3 -

der Rechte des Bundes gemäß Art 15 Abs. 8 B-VG. Deshalb sollte die Überschrift "Schlußbestimmungen" anstelle der vorgeschlagenen Überschrift "Inkrafttreten und Vollziehung" gewählt werden.

III Zu den Erläuterungen

- 1 Im Dienst der Rechtsklarheit sollte in den Erläuterungen (S 10) darauf aufmerksam gemacht werden, daß ab dem 1. Jänner 1987 anstelle der Arbeitsgerichte die im Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, genannten Gerichte treten.
- 2 Der letzte Absatz der Erläuterungen (S 12) bezieht sich offensichtlich auf Artikel II des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Die Überschrift sollte deshalb lauten

....."zu Art. II:"

IV Schlußbemerkung

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. April 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: